OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606063/3/SSt

Datum:
Linz, 5. Juli 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Dr. Steidl-Sebestyen über die Beschwerde des U Ö, wohnhaft in x, x, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 4.5.2023, GZ: VStV/923300655174/2023, wegen Übertretung des Führerscheingesetzes 1997

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 80 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 4.5.2023, GZ: VStV/923300655174/2023, wurde der Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) bestraft, da er am 27.3.2023 um 11:48 Uhr in x, x, von der x-Straße kommend, stadteinwärts, das Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen x auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr gelenkt habe, obwohl er nicht im Besitze einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung gewesen sei.

Hierdurch habe der Bf § 37 Abs. 1 FSG idF BGBl. I Nr. 81/2002 iVm § 1 Abs. 3 FSG, BGBl. I Nr. 120/1997 idF BGBl. I Nr. 74/2015, verletzt. Gemäß § 37 Abs. 1 iVm § 37 Abs. 3 Z 1 FSG, BGBl. I Nr. 120/1997 idF BGBl. I Nr. 81/2002, wurden eine Geldstrafe von 2.180 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 42 Tage) und zusätzlich eine Freiheitsstrafe von 4 Tagen verhängt.

I.2. Am 6.6.2023 gab der Bf bei der belangten Behörde seine Beschwerde gegen die Strafhöhe zu Protokoll, wobei er die Geldstrafe annehme, jedoch bitte, die Freiheitsstrafe von 4 Tagen zu erlassen.

I.3. Mit Schreiben vom 16.6.2023 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt Bezug habenden Verwaltungsakt zur Entscheidung vor. Auf die Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung wurde verzichtet.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde samt Beschwerde. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) abgesehen werden, da sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der Strafe richtet und keine Partei deren Durchführung beantragt hat.

II.2. Es steht folgender S A C H V E R H A L T fest:

Da sich die Beschwerde gegen das Straferkenntnis ausschließlich gegen die Strafhöhe hinsichtlich der primären Freiheitsstrafe richtet, kann zum Tatvorwurf auf die Darstellungen zu Punkt I.1. verwiesen werden.

Der Bf verfügt über ein durchschnittliches Einkommen, kein Vermögen und hat keine Sorgepflichten.

Im Hinblick auf das gegenständliche Lenken ohne Lenkberechtigung scheinen (neben verschiedenen anderen Übertretungen u.a. der StVO und des KFG) hinsichtlich des Bf zum Tatzeitpunkt folgende, innerhalb der letzten 5 Jahre in Rechtskraft erwachsenen verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen auf:

Mit Straferkenntnis der belangten Behörde zu GZ: VStV/918300681829/2018 wurde wegen Übertretung des § 37 Abs. 1 iVm § 1 Abs. 3 FSG eine Geldstrafe von 700 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 13 Tage und 11 Stunden) verhängt.

Mit Straferkenntnis der belangten Behörde zu GZ: VStV/918300798177/2018 wurde wegen Übertretung des § 37 Abs. 1 iVm § 1 Abs. 3 FSG eine Geldstrafe von 800 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 15 Tage und 9 Stunden) verhängt.

Mit Straferkenntnis der belangten Behörde zu GZ: VStV/919301001015/2019 wurde wegen Übertretung des § 37 Abs. 1 iVm § 1 Abs. 3 FSG eine Geldstrafe von 1.300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 25 Tage und 1 Stunde) verhängt.

Mit Straferkenntnis der belangten Behörde zu GZ: VStV/920300559140/2020 wurde wegen Übertretung des § 37 Abs. 1 iVm § 1 Abs. 3 FSG eine Geldstrafe von 1.500 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 28 Tage und 21 Stunden) verhängt.

Mit Straferkenntnis der belangten Behörde zu GZ: VStV/921300199960/2021 wurde wegen Übertretung des § 37 Abs. 1 iVm § 1 Abs. 3 FSG eine Geldstrafe von 1.700 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 32 Tage und 18 Stunden) verhängt.

Mit Straferkenntnis der belangten Behörde zu GZ: VStV/922301597375/2022 wurde wegen Übertretung des § 37 Abs. 1 iVm § 1 Abs. 3 FSG eine Geldstrafe von 2.180 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 42 Tage) verhängt.

II.3. Diese Feststellungen ergeben sich schlüssig aus dem Akt der belangten Behörde und der Beschwerdeschrift. Der Bf ließ in der Beschwerde den Schuldspruch unangefochten und bekämpfte ausdrücklich nur die Verhängung der primären Freiheitsstrafe. Die verfahrensgegenständliche Verwaltungsübertretung ist daher dem Grunde nach erwiesen. Weitere Sachverhaltsfeststellungen waren insofern nicht erforderlich. Die festgestellten Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse gründen mangels Angaben des Bf im Verfahren vor der belangten Behörde und vor dem Verwaltungsgericht auf Schätzungen. Die verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen ergeben sich aus dem im Behördenakt einliegenden Vorstrafenregister.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Da sich die Beschwerde im gegenständlichen Verfahren nur gegen die Höhe der verhängten Strafe richtet, ist der Schuldspruch in Rechtskraft erwachsen. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist daher gehalten, lediglich die von der belangten Behörde verhängte Strafhöhe im Beschwerdeverfahren einer Beurteilung zuzuführen; sohin zu klären, in welcher Höhe der Bf zu bestrafen ist und ob allenfalls eine Herabsetzung der Strafe - wie beantragt - in Betracht zu ziehen ist.

III.2. Gemäß § 37 Abs. 1 FSG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis zu 2.180 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen zuwiderhandelt, sofern in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist. Gemäß Abs. 2 2. Satz par. cit. können Geld- und Freiheitsstrafen auch nebeneinander verhängt werden, wenn der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft wurde.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

III.3. Von der belangten Behörde wurde die höchste Geldstrafe (2.180 Euro) neben einer Primärfreiheitsstrafe von 4 Tagen verhängt. Dabei wertete sie die Umstände, dass 6 einschlägige und nicht getilgte Verwaltungsstrafen vorliegen und dass dem Bf angesichts des Wissens, über keine Lenkberechtigung zu verfügen, Vorsatz anzulasten ist, als erschwerend. Als mildernd wurden keine Umstände gewertet.

Darüber hinaus wurde bei der Strafbemessung mangels Angaben des Bf von durchschnittlichen Verhältnissen ausgegangen.

III.4. Diese Strafbemessung ist aus Sicht des erkennenden Verwaltungsgerichtes tat- und schuldangemessen und erfolgte entsprechend den Vorgaben des § 19 VStG:

Der Unrechtsgehalt der gegenständlichen Übertretung wiegt schwer, da sie die Verkehrssicherheit erheblich beeinträchtigt. Das Lenken eines Kraftfahrzeuges ohne Berechtigung gemäß § 1 Abs. 3 FSG zählt zu den gröbsten Verstößen gegen das Kraftfahrrecht (vgl. VwGH 27.2.2004, 2004/02/0025). Die in Rede stehende Vorschrift und deren Strafdrohung sollen sicherstellen, dass nur Kraftfahrzeuglenker am Straßenverkehr teilnehmen, die im Besitz einer gültigen Lenkberechtigung sind. Dadurch soll größtmögliche Sicherheit gewährleistet werden.

Zudem liegt erhebliches Verschulden des Bf vor. Bei dem verwirklichten Delikt handelt es sich um ein Ungehorsamsdelikt, das bereits mit dem Lenken ohne Lenkberechtigung verwirklicht ist, ohne dass es dem Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr bedarf. Da der Bf vor der Tatbegehung bereits mehrfach rechtskräftig wegen des Lenkens eines Fahrzeuges ohne gültige Lenkberechtigung verurteilt wurde, ist ihm zu unterstellen, dass er genau wusste, dass er, ohne im Besitz einer Lenkberechtigung zu sein, kein Fahrzeug lenken darf.

Erschwerend wirkt auch, dass der Bf innerhalb der letzten 5 Jahre vor Tatbegehung am 27.3.2023 bereits sechsmal wegen Übertretung derselben Verwaltungsvorschrift (Lenken ohne Lenkberechtigung) rechtskräftig bestraft wurde.

Die Verhängung einer Freiheitsstrafe - anstelle oder neben einer Geldstrafe - ist nur dann zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen wegen des Lenkens eines Kraftfahrzeuges ohne gültige Lenkberechtigung abzuhalten. Demnach müssen „spezialpräventive“ Gründe für die Verhängung einer Freiheitsstrafe sprechen. Diese liegen zweifelsfrei vor:

Bereits die verwaltungsstrafrechtliche Vorgeschichte des Bf zeigt, dass er in den letzten 5 Jahren 6 Übertretungen des FSG im Zusammenhang mit dem Lenken ohne Lenkberechtigung begangen hat. Zuletzt wurde über ihn bereits die maximale Geldstrafe von 2.180 Euro verhängt. Diese Strafe ist lediglich 4 Monate vor der gegenständlichen Verwaltungsübertretung in Rechtskraft erwachsen. Daraus erschließt sich, dass Geldstrafen (sowie die bereits zuvor verhängte Höchststrafe) nicht ausreichen, um den Bf von der Tatbegehung abzuhalten. Vor diesem Hintergrund ist im Umstand, dass der Bf seine Beschwerde nur gegen die Verhängung der primären Freiheitsstrafe gerichtet hat, auch keine besondere Schuldeinsicht oder gar Reue zu erkennen. Vielmehr erweckt es den Eindruck, dass bei dem in der Vergangenheit uneinsichtigen Bf erst durch die Verhängung des

Primärarrestes und den damit verbundenen Verlust der Freiheit ein Umdenken stattfindet.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass durch die Verhängung der primären Freiheitsstrafe kein Ermessensmangel der belangten Behörde festzustellen und somit spruchgemäß zu entscheiden ist.

III.5. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß Abs. 2 par. cit. ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten 1 Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro anzurechnen.

Für die gegenständliche Freiheitsstrafe von 4 Tagen sind daher 400 Euro zur Berechnung der Kosten heranzuziehen, sodass dem Bf 80 Euro (20 %) als Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vorzuschreiben sind.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die Strafbemessung gemäß höchstgerichtlicher Rechtsprechung stets eine Ermessensentscheidung im Einzelfall ist und im Hinblick auf die Bemessung der Strafe keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vorliegt (vgl. VwGH 5.3.2015, Ra 2015/02/0027; VwGH 19.1.2018, Ra 2018/02/0022; VwGH 7.8.2019, Ra 2019/02/0016). Auch die Verhängung einer primären Freiheitsstrafe neben einer Geldstrafe steht in Einklang mit dieser Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 25.1.2002, 2001/02/0138).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwal-

tungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Dr. Steidl-Sebestyen